Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Littenstraße 108 • 10179 Berlin

Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Berlin, 17.08.2021

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. zur Gewaltanwendung gegenüber Pferden im Rahmen der Olympischen Spiele Tokio 2021

I. Sachverhalt

Im Zuge der Olympischen Spiele 2021 (ursprünglich 2020) in Tokio wurde am 06.08.2021 ab 10:15 Uhr die Disziplin Springreiten im Modernen Fünfkampf, Einzel der Frauen, ausgetragen. Die Sportsoldatin Annika Schleu absolvierte die Disziplin auf dem ihr zugelosten Pferd Saint Boy. Der nachfolgende Sachverhalt beruht auf den Aufnahmen der Olympischen Spiele, die jeweils verlinkt sind.

Der Hengst ist bereits zuvor von der Russin Gulnaz Gubaidullina geritten worden und zeigt von Beginn des Parcours an starke Anzeichen für Angst und Panik (Video: https://www.eurosport.de/moderner-funfkampf/olympia-moderner-funfkampf/2021/moderner-

Deutsche Juristische
Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Littenstraße 108
10179 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

GLS Bank
Konto: 1106048000
IBAN: DE74430609671106048000
BIC: GENODEM1GLS

Registergericht
Amtsgericht Charlottenburg, VR 29716 B

1. Vorsitzender
Dr. Christoph Maisack

Sitz des Vereins
Berlin

fuenfkampf-saint-boy-springreiten-gulnaz-gubaydullina-pferd_vid1523333/video.shtml).
Schon während des ersten, fehlerhaften Sprunges reißt das Pferd die Augen und das Maul auf (00:28), vor dem dritten Hindernis bremst das Pferd den Kopf hochreißend ab (00:40). Durch Zügelführung und Einwirkung auf die Flanken läuft es wieder weiter. Vor jedem Sprung setzt die Reiterin ihre Sporen ein, das Pferd ist nach kurzer Zeit schweißüberströmt (erkennbar in 01:16). Die dreieckige Form des Auges sowie das sichtbare weiß und die nach hinten gerichteten Ohren sind eindeutige Anzeichen für starken Stress. Nach der dritten Verweigerung (01:46-03:05) bockt das Pferd mehrfach auf und tänzelt, es wird von der Reiterin heftig und unkoordiniert mit den Sporen auf die Flanken eingewirkt und neun Mal mit der Gerte auf die Seite des Pferdes geschlagen, dabei reißt sie kräftig und schmerzhaft an den Zügeln im Maul des Pferdes. Es besteht kein Zweifel, dass das Pferd nur noch aus dem Wettkampf heraus möchte und stark panisch und gestresst ist. Diese Anzeichen erkennt auch der Kommentator und auch Annika Schleu selbst, da sie nachträglich aussagte sie habe gemerkt, „dass irgendetwas ganz und gar nicht stimmt“ (Zitat entnommen von https://www.rtl.de/cms/olympia-fuenfkaempferin-annika-schleu-verteidigt-sich-nach-drama-um-pferd-gegen-shitstorm-4809597.html).

Dennoch reitet sie in den Parcours, der Tierarzt hatte das Pferd für gesund befunden. Doch dieses möchte den Parcours gar nicht erst betreten und blockt von Beginn an ab. Eigenen Aussagen zufolge habe Schleu versucht, das Pferd mit der Stimme und Hand sowie Beinarbeit anzutreiben (siehe Schleus Antwort auf die 2. Frage des Interviews des Magazins Focus, abrufbar unter https://www.focus.de/sport/olympische-sommerspiele/olympia-drama-im-fuenfkampf-schleu-verteidigt-schlaege-gegen-pferd-und-weist-vorwurf-der-tierquaelerei-von-sich_id_13568172.html). Im Video (https://www.eurosport.de/moderner-funfkampf/olympia-moderner-funfkampf/2021/annika-schleu-verliert-fast-schon-sicher-geglaubtes-gold-wegen-bockigem-pferd-im-springreiten_vid1523286/video.shtml) ist schon beim Einreiten zu sehen, dass das Pferd Maul und Augen weit aufgerissen, die Ohren nach hinten geklappt, den Rücken durchgedrückt und den Schweif eingeklemmt hat. Der Unterhals ist vorgewölbt und

der Kopf hochgerissen. Über längere Zeiträume hinweg (00:15, 00:18-00:25, 00:33-00:56, 01:59-02:18, 02:47-02:48, 03:20-03:21) rammt Schleu ihre Sporen nahezu im Sekundentakt vehement in die Flanken des Pferdes um das Pferd zum Anreiten und Weiterreiten zu bewegen, die Art der Bewegungsausübung erscheint verzweifelt. Sie ist sichtlich mit der Abblockhaltung des Pferdes überfordert. Als das Pferd an die Absperrungen ausweicht, empfiehlt die Trainerin Kim Raisner auf das Pferd draufzuhauen („Hau mal richtig drauf! Hau richtig drauf!“ 00:32-00:33) und Schleu setzt diesen Rat mit sechs Gertenschlägen auf den Hintern des Pferdes um (00:27-00:31). Die Trainerin selbst schlägt das Pferd mit der Faust in die Flanke (00:35). Auch danach nutzt die Reiterin die Gerte mit Einsatz des ganzen Armes noch sechs weitere Male (00:37-00:38, 02:05, 02:08), mit drei Schlägen nach der ersten Verweigerung des Pferdes an einem Hindernis. Nach einiger Zeit läuft das Pferd an, verweigerte jedoch immer wieder bei den Sprüngen, auch während des Parcours ist die Angst deutlich im Gesichtsausdruck und Verhalten des Pferdes zu erkennen. Nach der vierten Verweigerung wird Annika Schleu abgeläutet, auch nach dem Stopp ist an der Absperrung ein weiterer Schlag zu hören, auf den hin das Pferd den Kopf hochreißt und weiter vorwärtsgeht (03:53). Annika Schleu, die als Anwärterin auf eine Goldmedaille in den Parcours zog, ist auf Platz 31 der Gesamtwertung abgefallen. Aufgrund der Aufforderungen durch die Trainerin, das Pferd zu hauen, wurde diese in der Folge von sämtlichen Aufgaben in Tokio entbunden worden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Einsatz von Gerte und Sporen im Reitsport

Gerte und Sporen sind im Reitsport gängige Hilfen, um das Pferd in die gewünschten Bahnen zu lenken. Zwingend notwendig sind sie jedoch nicht und sie können dem Pferd je nach Art und Weise des Gebrauchs starke und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zufügen. Zunächst wird das Pferd darauf trainiert, auf den Einsatz von Gerte und Sporen hin bestimmte

Verhaltensweisen zu zeigen, so zum Beispiel in eine bestimmte Richtung zu gehen oder ein Hindernis zu nehmen. Als Bestrafung sollten die Hilfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Abwendung eines unerwünschten Verhaltens gewünscht ist; in Form und Intensität muss der Einsatz der Situation angemessen sein. Nicht geeignet ist eine Strafe, um eine nicht zufriedenstellende Leistung und somit ein nicht gezeigtes Verhalten zu erwirken (siehe TVT Positionspapier – Leitlinien Pferdesport vom 01.11.2014, S. 12, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=35). Pferde sind Fluchttiere, das Vermeiden von Gefahrensituationen ist ihnen angeboren und jeder Reiter muss dies beachten. “Pferde wegen ihrer Fluchtreaktionen (z. B. Scheuen, Wegspringen, Durchgehen), die dem natürlichen Verhalten von Pferden zuzuordnen sind, zu bestrafen, ist deshalb falsch und verstärkt nur Angst und körperliche Verspannung.” (BMEL Leitlinien “Tierschutz im Pferdesport” von Juli 2020, 3.2, S. 12). Der vehemente und andauernde Einsatz von Sporen und Gerte, um Saint Boy überhaupt zu einem Anreiten in den Parcours zu bringen ist demzufolge keine geeignete Maßnahme, insbesondere nicht nachdem ersichtlich ist, dass das Pferd enorm gestresst ist und nicht auf die Aufforderungen reagiert. Der Einsatz darf über eine reine Hilfengebung, ein leichtes Touchieren des Pferdekörpers nicht hinausgehen, schon gar nicht über mehrere Minuten hinweg (a.a.O. S. 22). Ein missbräuchlicher Einsatz ist tierschutzwidrig. Wird die Gerte mit mehr als einer Bewegung aus dem Handgelenk heraus eingesetzt, um auf ein Scheuen oder eine Angstreaktion des Pferdes restriktiv zu reagieren, verstärkt sie die Angst des Pferdes. Sporen sind zum Treiben eines Pferdes nicht gedacht, vielmehr muss die Ursache für das Verhalten des Pferdes erkannt werden (siehe https://www.mein-pferd.de/besser-reiten/reitausruestung/gerte-und-sporen-fairer-einsatz/). Werden die Hilfen andauernd eingesetzt, führt dies zu einem Abstumpfen des Reiters und des Pferdes. Mit Gewalt ist ein Pferd nicht von A nach B zu bringen.

Eine Umfrage aus Großbritannien im Jahr 2019 ergab, dass 72 % der Befragten die Gerte regelmäßig nutzen, wobei die Mehrheit antwortete, dass sie aus Aggression oder Frustration nicht benutzt werden sollte. Lediglich 30 % glaubten, dass der Einsatz der Gerte dem Pferd

Schmerzen zufügt (Williams, J., Greening, L., Marlin, D., & Randle, H. (2019). Understanding whip use in riders in sports horse disciplines. 43. Abstract from International Society for Equitation Science, Guelph, Canada). Allgemein wird oft verlautet, dass Pferde eine dickere Haut hätten als Menschen und somit weniger Schmerz wahrnähmen, dies ist jedoch ein Irrglaube. Eine Studie ergab, dass die obere Hautschicht von Pferden, in welcher sich die Schmerzrezeptoren befinden, sogar dünner ist als die des Menschen und somit Pferde erheblich empfindlicher auf Reize reagierten (Untersuchung von Dr. Lydia Tong, abrufbar unter https://www.horsetalk.co.nz/2015/03/25/whip-use-horses-more-sensitive-pain/). Einer weiteren Studie zufolge, die Datenaufzeichnungen von Springprüfungen in Großbritannien zwischen August 2018 und Januar 2019 auswertete, geht eine erhöhte Gertennutzung gerade mit einer geringeren Leistung des Pferdes einher, erwirkt also das Gegenteil dessen, was der Reiter erreichen möchte (K. Spencer (Speaker) R. Verwijs (Speaker) Williams, J. (Speaker): Evaluation of whip use in British Showjumping, abrufbar unter https://equitationscience.com/media/whip-use-in-equestrian-sports).

Trainerin Raisner und Reiterin Schleu sehen Gerten- und Sporeneinsatz nicht als schmerzhafte Einwirkung auf das Tier an, es sei „keine Quälerei, dass man mal mit der Gerte hinten draufhaut“, Schleu habe nicht im Maul gerissen und keine scharfen Sporen getragen (siehe Aussage in https://www.spox.com/de/sport/olympia/moderner-fuenfkampf/2108/Artikel/fuenfkampf-bundestrainerin-kim-raisner-nach-schleu-aus-in-der-kritik-hau-richtig-drauf.html). Die Trainerin habe sie lediglich aufgefordert, alle verfügbaren Möglichkeiten zu nutzen, das Pferd aus der Ecke zu bekommen, da sie selbst mit fünf Fehlern nur hätte durchkommen müssen und die goldene Medaille sicher gehabt hätte (siehe https://www.msn.com/de-de/sport/other/olympia-miststst-c3-bcck-pferde-drama-schl-c3-a4gt-weiter-hohe-wellen/ar-AAN4mAk). Auch Schleu sieht einen Hieb mit der Gerte als gängige Methode an, das Pferd zum Parcours zu treiben (siehe Antwort auf die dritte Frage, https://www.focus.de/sport/olympische-sommerspiele/olympia-drama-im-fuenfkampf-schleu-

verteidigt-schlaege-gegen-pferd-und-weist-vorwurf-der-tierquaelerei-von-sich_id_13568172.html).

Eine Vertrauensbasis des Pferdes zum Reiter ist essentiell für das Pferd, Hilfen zu verstehen und annehmen zu können, insbesondere wenn ihm damit Schmerzen und Leiden zugefügt werden (vgl. BMEL Leitlinien “Tierschutz im Pferdesport”, 4.1.1. S. 14). Daher sind schon die Regeln des Fünfkampfes ungeeignet und unterstützen daraus resultierende tierschutzwidrige Handlungen.

Annika Schleu wie auch die Trainerin Kim Raisner hätten unter den gegebenen Umständen unbedingt besonnen reagieren müssen und nicht auf das Tier einschlagen und einwirken sollen, um es aus der gegenwärtigen Angstsituation heraus zur Erbringung der gewünschten Leistung zu bringen. Wie oben beschrieben ist Schmerzeinwirkung nicht geeignet, Leistung zu erzwingen. Die Missachtung dieses Grundsatzes und der unsachgemäße Einsatz von Hilfen sollen wirksam sanktioniert werden (siehe a.a.O. 6.1.5. S. 27).

2. Verwendung einer unzulässigen Trense

Wie auf Bildern des Wettkampfes zu erkennen ist, trägt das Pferd Saint Boy während des gesamten Turniers eine sog. Aufziehtrense. Dies bestätigt auch eine Aussage einer deutschen Trainerin (siehe https://www.eurosport.de/moderner-funfkampf/olympia-moderner-funfkampf/2021/annika-schleu-saint-boy-fuenfkampf-drama-olympia-tokio-falsche-trense_sto8486173/story.shtml). Diese Art von Trense ist im Springsport nicht zugelassen, auch von der FN – Reiterlichen Vereinigung e.V. nicht, denn sie ist schärfer als übliche Springreit-Trensen und bei falscher Handhabung sehr schmerzhaft. Dadurch, dass der Kehlriemen durch den Ring seitlich des Mundstücks hindurch direkt als Zügel dient und mit einem Martingal verbunden ist, wirkt es enormen Druck nicht nur auf das Gebiss des Pferdes aus, sondern auch auf das Genick. Springt das Pferd, möchte es den Kopf hochreißen, dies wird durch die Aufziehtrense jedoch verhindert, sodass bei jedem Sprung Schmerzen auf den Kopf des Pferdes einwirken.

Eine solche unzulässige Trense hätte unbedingt vor Beginn des Wettkampfes festgestellt und ausgetauscht werden müssen, ebenso hätten Reiterin und Trainerin merken können, dass das Pferd offenkundig unter der schmerzhaften Trense leidet. Dieser Schmerz war mitunter sicherlich ausschlaggebend dafür, dass Saint Boy verweigerte. Man kann sich kaum vorstellen, welcher Druck auf Gebiss und Genick des Pferdes lastete, insbesondere durch die drängende Zügelführung durch seine Reiterinnen.

3. Regeln des Modernen Fünfkampfes

Das Regelwerk für den Modernen Fünfkampf bilden die Wettkampfbestimmungen und Regularien der UIPM 2018. Diese besagen unter anderem in Punkt 4.3.7., dass die Pferde den Sportsoldaten unmittelbar vor dem Wettkampf zugelost werden, wobei den Reiterinnen und Reitern lediglich 20 Minuten bleiben, um sich mit dem Pferd aufzuwärmen und es so weit wie möglich kennenzulernen. Gewechselt werden darf das Pferd ausschließlich dann, wenn es entweder während der gesamten ersten Runde vier Verweigerungen oder Ausbrüche macht oder der Reiter/die Reiterin der vorherigen Runde zwei Mal gestürzt und dadurch ausgeschieden ist (4.3.16. i) & ii)).

Im vorliegenden Fall verzeichnete Saint Boy in der Vorrunde vor Annika Schleu lediglich drei Verweigerungen und konnte somit nicht ausgewechselt werden. Im Gegensatz zum Regelwerk des Fünfkampfes empfehlen die BMEL Leitlinien “Tierschutz im Pferdesport” für Springpferde: “Pferde, die in einer Springprüfung dreimal verweigert haben, sind aus dem Wettbewerb herauszunehmen, um sie vor Überforderung zu schützen. [...] Strafmaßnahmen sind hierbei zu unterlassen.” (5.5. S. 24)

Des Weiteren besagen die Regeln in 4.4.1., dass die Fünfkämpfer die Pferde „sorgsam, fair und ohne Brutalität behandeln“ müssen, ansonsten droht eine Bestrafung. „Jede physische Intervention einer dritten Person während einer Runde, ob angefordert oder nicht, mit dem Ziel, dem berittenen Fünfkämpfer oder seinem Pferd zu helfen […] gilt als nicht autorisierte Hilfe und wird bestraft. Mündliche Führung ist erlaubt“ (4.4.9.). Fraglich ist, wann eine Runde

per Definition beginnt, denn wenn sie ab dem Einreiten beginnt, wäre das Schlagen des Pferdes durch die Trainerin mit der Faust eine unzulässige Intervention und somit als strafbar zu werten. Auch eine unsachgemäße Verwendung der Gerte kann bestraft werden (4.6.6. vii) mit 10 Punkten Abzug während des Wettkampfs.

Vor dem Aufsitzen kann der Fünfkämpfer vom Tierarzt eine Untersuchung des Pferdes verlangen, wonach das Pferd bei Feststellung der Untauglichkeit gewechselt werden kann (4.3.13.). Saint Boy jedoch wurde vom Tierarzt als tauglich eingestuft, was den Aussagen des Präsidenten des deutschen Weltverbands Klaus Schormann zu entnehmen ist („der Veterinär hat absolut versagt. Wenn ich so etwas sehe, darf ich so ein Pferd nicht mehr loslassen“ siehe Aussagen im Artikel "Verdreschen unsere Pferde nicht": Streit nach Schleu-Drama in der Süddeutschen Zeitung, abrufbar unter https://www.sueddeutsche.de/sport/olympia-verdreschen-unsere-pferde-nicht-streit-nach-schleu-drama-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210808-99-763786).

3. Rechtliche Verfolgbarkeit der Handlungen

Nach § 3 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, (...). Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (…) einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Diese Handlungen sind – vorsätzlich begangen – gemäß § 17 des Tierschutzgesetzes eine Straftat.

Eine Strafbarkeit ist hier gegeben, denn gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist eine Handlung im Ausland strafbar, wenn sie von einem Deutschen begangen wurde und am Ort der Tat mit Strafe bedroht ist. Japan hat, ebenso wie Deutschland mit § 17 TierSchG, eine Strafnorm, mit der Tierquälerei geahndet werden soll. Art. 44 Abs. 3 des Dōbutsu no aigo oyobi kanri ni kansuru hōritsu, Gesetz Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 46/2014 stellt jegliche grundlose Tierquälerei (Schmerz- oder Leidenszufügung) unter Strafe. Der Tatbestand der Tierquälerei kann auch durch Auferlegen einer zu hohen Arbeitslast und demzufolge auch durch Erzwingen einer Leistung, der das Tier nicht gewachsen ist, erfüllt werden (vgl. M. Mikami, Dōbutsu no aigo oyobi kanri ni kansuru hōritsu 44 jō 2 kō ni iu „gyakutai“ no igi, (Fn. 69) 76 f. in: Kokushikan Hōgaku Nr. 41 (2008) 73). Tierquälerei wird nach dem japanischen Tierschutzrecht mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 Yen geahndet (ca. 2.600€) (am 1. Juni 2020 ist in Japan jedoch ein wesentliches strengeres Tierschutzgesetz in Kraft getreten (siehe https://sumikai.com/nachrichten-aus-japan/zahl-der-tiermisshandlungen-in-japan-erreichte-2019-neues-rekordhoch-270146/), welches nun die Tiertötung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 5 Millionen Yen (ca. 41.458€) bestraft, es ist daher anzunehmen, dass auch der Strafrahmen für Tierquälerei angehoben wurde).

III. Rechtsfolgen

1. Rechtliche Konsequenzen

Dem Pferd Saint Boy dürften durch die oben beschriebenen Handlungen der Reiterin – zu den die Trainerin jedenfalls Beihilfe geleistet hat, wenn nicht sogar angestiftet hat – Leistungen abverlangt worden sein, denen es wegen seines (psychischen) Zustandes – das Pferd hatte deutlich Angst und Panik – offensichtlich nicht gewachsen war. Selbst wenn Reiterin und Trainerin dies nicht erkannt hätten – was angesichts der Sachkunde, die beide im Prinzip mitbringen dürften und müssten, nicht anzunehmen ist – wären die Handlungen – Schlagen

des Pferdes, Treiben des Pferdes auf die Hindernisse zu etc. (= das Abverlangen der Leistung) – jedenfalls fahrlässig gewesen, womit die Ordnungswidrigkeit des § 3 Satz 1 Nr. 1 TierSchG verwirklicht wurde.

Auch der Straftatbestand dürfte unseres Erachtens erfüllt worden sein, erstens durch die Reiterin als unmittelbare Täterin sowie durch die Trainerin jedenfalls als Teilnehmerin (Anstiftung bzw. (psychische) Beihilfe durch die Schreie „Hau mal richtig drauf, hau richtig drauf!“).

Dem Pferd Saint Boy wurden aus Rohheit erhebliche Schmerzen und erhebliche Leiden (die gerne vernachlässigt werden) zugefügt und dies vorsätzlich. Weiter waren die zugefügten Leiden - in Form von starkem psychischem Stress - auch länger anhaltend, da sie zusätzlich bereits während des Ritts der Russin empfunden wurden.

a) Schmerz

Schmerz ist nach Definition der „International Association for the Study of Pain“ (ISAP) eine „unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigungen beschrieben wird (zitiert nach Bernatzky in Sambraus/Steiger S. 40). Schmerzen sind also unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung stehen (vgl. Wiesner/Ribbeck, „Schmerz“). Es ist zwar typisch, dass sie durch eine unmittelbare (zB mechanische, chemische, thermische oder elektrische) Einwirkung auf das Tier ausgelöst werden; notwendig ist dies aber nicht. Auch das tatsächliche Eintreten einer Schädigung oder eine erkennbare Abwehrreaktion sind nicht begriffsnotwendig (vgl. Hackbarth/Lückert B XIV 2.3; v. Loeper in Kluge § 1 Rn. 21)“ (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 1 Rn. 12).

b) Leiden

„Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz

unwesentliche Zeitspanne fortdauern (vgl. BGH Urt. v. 18.2.1987, 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, 1834; BVerwG Urt. v. 18.1.2000, 3 C 12/99, NuR 2001, 454, 455). Diese Definition ist in Rspr. und Lit. allgemein anerkannt (vgl. Lorz/Metzger § 1 Rn. 33 mwN). – Teilweise (meist ergänzend) wird auch noch eine andere Definition verwendet: „Leiden werden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht“ (vgl. VGH Mannheim NuR 1994, 487, 488). […] Insbesondere braucht die Beeinträchtigung nicht körperlicher Natur zu sein; eine Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens reicht aus (VGH Mannheim NuR 1994, 487, 488; Lorz/Metzger § 1 Rn. 34). Wohlbefinden ist der Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt (vgl. AG Hamm Urt. v. 18.4.1988, 9 Ls 48 Js 1693/86, NStZ 1988, 466). […] Die Freiheit von Schmerzen und Leiden ist zwar Voraussetzung des Wohlbefindens, reicht aber nicht aus. Auch kann die Gesundheit nicht mit Wohlbefinden gleichgesetzt werden;“ (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 1 Rn. 19-21). Nicht vom Begriff des Leidens umfasst sind reine Augenblicksempfindungen, die sich nicht wiederholen, ebenso wie ein „schlichtes Unbehagen“. Letzteres kann jedoch fließend bei langer Dauer oder starker Intensität in Leiden münden. Vom Begriff umfasst sind auch (tier-) seelisch empfundene Leiden wie Angst und Panik.

c) Rohheit

Rohheit i. S. d. § 17 Nr. 2a TierSchG ist gegeben, wenn er dem Tier aus einer gefühllosen, das Leiden des Tieres missachtenden Gesinnung heraus erhebliche Schmerzen und Leiden zufügt (vgl. BGHSt 3, 109). Es ist nicht erforderlich, dass der Täter ein Tier aus sadistischen Gründen quält. Vielmehr sind ihm die Leiden der Tiere gleichgültig, weil er seine Ziele durchsetzen will (Bülte NJW 2019, 19 (21)). Allein um den Preis einer Medaille handelten die Reitern sowie die Trainerin wie oben beschrieben. Dies wird insbesondere aus den im Nachhinein getroffenen Aussagen der Trainerin deutlich, aus denen hervorgeht, dass „sie [die Reiterin] hier nur [hätte] durchkommen müssen“, [um die Medaille zu bekommen] (vgl.

https://tokio.sportschau.de/tokio2020/nachrichten/Fuenfkampf-Reit-Drama-um-Schleu-Tierwohl-Debatte-entbrannt,olympia10366.html). Eine derartige Gesinnung, egal in welchem Zustand ein Pferd durch einen Parcours zu zwingen, nur um „durchzukommen“, ist eine solche, die das Tier nicht als fühlendes Mitgeschöpf, sondern ausschließlich als „Sportgerät“ qualifiziert und somit jegliches Leiden des Tieres ignoriert.

d) erheblich

„Das Merkmal „erheblich“ dient zur Ausgrenzung von Bagatellfällen (vgl. BGH Urt. v. 18.2.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834). Strafbar soll (nur) sein, was Tieren „mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden“ zufügt (so der Initiativentwurf eines Tierschutzgesetzes der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, BT-Drs. 4/85, der als Vorläufer des TierSchG 1972 angesehen wird; vgl. auch Pfohl § 17 Rn. 71: „Damit sollen, wie etwa in § 184c Nr. 1 StGB, Bagatellfälle ausgegrenzt werden“). „Erheblich“ meint also Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind; der Begriff umfasst die gesamte Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“ (vgl. BGH NJW 1987, 1833, 1834; VG Arnsberg v. 18.1.2006, 3 L 1105/05, juris-Rn. 15). Maßgebend dafür, ob Schmerzen oder Leiden erheblich sind, ist eine Bewertung der Gesamtumstände.“ (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 17 Rn. 88).

e) länger anhaltend

„Mit dem Merkmal „länger anhaltende Schmerzen oder Leiden“ geht es darum, eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig auszuschließen (OLG Düsseldorf v. 20.4.1993, 5 Ss 171/92, NStZ 1994, 43; Pfohl § 17 Rn. 80). Dementsprechend reicht bereits eine mäßige Zeitspanne dafür aus (vgl. BayObLG v. 30.9.1977, RReg. 4 St 143/77). Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können (OLG Hamm NStZ 1985, 275). Deshalb können

uU schon wenige Minuten ausreichend sein (vgl. Hackbarth/Lückert B XIV 2.4). Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitspanne zu bemessen." (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 17 Rn. 92 mwN).

f) Bewertung des vorliegenden Falles

Im vorliegenden Fall wurden dem Pferd Saint Boy erhebliche Schmerzen sowie erhebliche Leiden (unter die auch erheblicher Stress und Angst sowie Panikzustände fallen) zugefügt.

Pferde leiden „stumm", deshalb ist das Erkennen von Schmerz und Leiden oft erst auf den zweiten Blick möglich. Einem Pferd kann man ansehen, ob es Schmerzen empfindet oder Leidet. Indikatoren hierfür sind u. a.:

- nach hinten gerichtete oder auch angelegte Ohren
- verstärkte Muskelspannung im Augenbereich (Kuhle und/oder Falten über dem Auge, dreieckige Form des Auges, sichtbares Weiß im Auge bei starken Schmerzen)
- … aber auch ein „in sich gekehrter", wie abgeschaltet wirkender Blick kann auf Schmerz/Leid deuten
- verengter Lidspalt
- angespannte, deutlich hervortretende Kaumuskulatur
- hervortretende Adern
- zusammengepresste, verkürzte Maulspalte mit deutlich hervortretendem „Kinn"
- Zungenspiele oder Aufreißen des Mauls
- angespannte/zusammengezogene Nüstern und abgeflachte Nase
- Kopf hochreißen oder Kopfschlagen,
- wiederholtes Stolpern vorne und/oder hinten
- Unruhe, Nervosität und Stress
- Scharren
- Schwitzen

- Losstürmen oder Verweigerung vorwärts zu gehen.

(Quellen u.a.: www.cavallo.de, www.wege-zum-pferd.de).

Viele dieser Stress- und Schmerz“bilder“ können in den oben beschriebenen Videos und Fotos erkannt werden.

2. Sportliche Konsequenzen

Auch sportliche Konsequenzen sollten für die Reiterin wie auch für die Trainerin gezogen werden, damit sich die Lobbygruppen des Reitsports nicht unglaubwürdig machen.

a) Fünfkämpferin

Da Annika Schleu als deutsche Sportlerin möglicherweise Inhaberin einer Jahresturnierlizenz der FN ist, kommt auch das Regelwerk der FN zum Tragen. Mit Abgabe eines Antrags auf Ausstellung einer Jahresturnierlizenz erklärt der/die Antragsteller/in folgendes:

„Diese Lizenz gilt für alle Reiter/Fahrer, die an nationalen oder internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland teilnehmen. Grundlage dieser Lizenz sind die §§ 18.1 und 20 LPO. Für die Teilnahme an internationalen Turnieren gelten zusätzlich die Art. 101 und Art. 119 GR-FEI. Der Lizenzinhaber unterliegt damit weiterhin der Jurisdiktion der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Die Leistung-Prüfungs-Ordnung (LPO) samt ihrer Rechtsordnung findet weiterhin Anwendung. Ich erkläre, dass ich die Leistungsprüfungsordnung (LPO) samt ihrer Rechtsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) anerkenne und verpflichte mich, stets – auch außerhalb von Turnieren – die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN zu befolgen, insbesondere mein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, Verstöße können den Entzug dieser Lizenz zur Folge haben oder können mit Ordnungsmaßnahmen (§§ 920 ff. LPO) geahndet werden.“ (abrufbar unter https://www.pferd-aktuell.de/shop/downloadable/download/sample/sample_id/89/).

§ 920 Nummer 2 Buchstabe f) der LPO nennt als Beispiele für „unreiterliches Behandeln“ das Quälen oder Misshandeln des Pferdes.

Ebenfalls als Verstoß nach § 920 Nummer 2 Buchstabe i) LPO gelten Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Nach § 920 Nummer 1 LPO können die in Nummer 2 genannten Verstöße – im Rahmen aller PLS [Pferdeleistungsschauen] und BV [Breitensportveranstaltungen] im In- und Ausland – durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zu den Ordnungsmaßnahmen gehört neben der Verwarnung u. a. der zeitliche oder dauernde Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen Leistungsprüfungen und/oder Pferdeleistungsschauen und/oder Breitensportveranstaltungen (Sperre), vgl. § 921 LPO.

Die Olympischen Spiele dürften als Veranstaltung für Leistungssport, um die maximale eigene Leistung zu präsentieren und dafür Medaillen zu bekommen (Breitensport) zu den in § 920 LPO genannten Breitensportveranstaltungen zählen.

Neben der LPO gehören die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes (abrufbar unter https://www.pferd-aktuell.de/ausbildung/pferdehaltung/tierschutz) zu den fundamentalen Leitlinien der FN.

Der dritte Grundsatz der Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes lautet:

„3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.“

Nummer 7 lautet:

„7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Pferd und Mensch.“

Nummer 8 lautet:

„8. Die Nutzung des Pferdes Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.“

Diese Grundsätze wurden von Annika Schleu schlicht ignoriert; sie handelte diametral entgegen diesen Grundsätzen.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze muss nicht unmittelbar eine Folge haben; jedoch spiegeln die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, insbesondere der Grundsatz Nummer 8 die bereits in § 920 LPO genannte und die durch Unterschrift auf dem Antrag zur Ausstellung einer Jahresturnierlizenz verpflichtend abgelehnte „unreiterliche Behandlung“ wider, über die sehr wohl Folgen für den Inhaber einer Jahresturnierlizenz zu erwarten sein sollten.

Der Verstoß gegen mehrere tierschutzrechtliche – sogar Straf- – Vorschriften dadurch, dass das Pferd Saint Boy um den Preis einer Medaille (die letztlich nicht erworben wurde) durch gewaltsames Einwirken auf seinen Körper und seinen Willen in den Parcours gezwungen wurde, stellt eine unreiterliche Behandlung dar.

An dieser Stelle soll noch angemerkt werden, dass die russische Reiterin ebenso mit Gerte und Sporen vehement auf das Pferd eingewirkt hat und auch diese Handlungen nicht ohne Konsequenzen bleiben sollten, da das Pferd schon infolge dieser Handlungen starken Stress litt. Da sie jedoch nicht deutsche Staatsbürgerin ist, soll eine mögliche Sanktionierung hier nicht betrachtet werden.

b) Trainerin

Auch die Trainerin hat nicht nur durch einen Faustschlag auf das Pferd selbst eingewirkt, sondern auch auf die Reiterin, die sich bereits nahe an einem Nervenzusammenbruch befunden hatte und diese schreiend aufgefordert, mal „richtig draufzuhauen“.

Auf der Website der FN, deren Trainerausbildung in das mehrstufige Lizenzsystem der Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB eingebunden ist, findet man zum Thema „Trainerausbildung“: „Denn der Trainer – egal, in welcher Disziplin – steht vor der großen Herausforderung, Mensch und Pferd gleichermaßen im Blick zu haben. Dabei ist er stets "Anwalt der Pferde", das heißt er trägt die Verantwortung für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden, ihre Ausrüstung, Ausbildung und ihren Einsatz. Und er trägt auch die Verantwortung für den lernenden Reiter, Fahrer oder Voltigierer. Er muss diesem neben den sportfachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch fundierte Kenntnisse zur Natur des Pferdes, zu seinen Bedürfnissen und seinen Anforderungen an Haltung, Fütterung und Gesunderhaltung vermitteln.“ (vgl. https://www.pferd-aktuell.de/trainerportal/trainerausbildung).

Nichts davon, was dort beschrieben steht, hat die Trainerin gegenüber der Reiterin und dem Pferd in der oben beschriebenen Situation gezeigt und damit jedenfalls gegen die „gute Praxis“ ihrer Berufsgruppe verstoßen.

Ähnlich äußern sich andere Trainer in der Presse: "Mit einer fundierten Ausbildung, wie wir sie als Berufsreiter praktizieren und unseren Schützlingen vermitteln, hätte eine solche Situation vermieden werden können. Hier ist auch der Trainerin bei ihrer Ausbildung ein Vorwurf zu machen“, sagte Heinrich Brähler vom RFV Herbstein im Gespräch mit unserer Zeitung." (https://www.fuldaerzeitung.de/sport/lokalsport/olympia-2021-annika-schleu-saint-boy-pferd-tokio-besitzer-skandal-fuenfkampf-drama-reiten-90914706.html).

Da Raisner das Leih-Pferd Saint Boy nach zudem mit der Faust geschlagen hat, wurde sie einen Tag vor der Schlussfeier von den Olympischen Spielen ausgeschlossen. "Ihr Verhalten wurde als Verstoß gegen die UIPM-Wettkampfregeln gewertet", teilte die UIPM mit. https://www.rtl.de/cms/olympia-2021-nach-schleus-pferde-drama-die-aufgeheizte-suche-nach-dem-schuldigen-4810072.html.

Die Ausbildung der Trainer wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der FN (aktuelle Fassung: 2020 – APO) geregelt.

In dem dort befindlichen Regelwerk, welches nicht öffentlich zugänglich ist, sollten im Prinzip entsprechend Regelungen vorhanden sein, nach denen eine Trainerlizenz entzogen werden kann, wenn sich ein Trainer/eine Trainerin regelwidrig verhält und sogar in rechtswidriger und strafrechtsrelevanter Weise auftritt.

IV. Rechtliche Bewertung der Gewalt an Pferden im Sport

Die oben beschriebenen Vorkommnisse im Rahmen der Olympischen Spiele in Tokio um das Pferd Saint Boy haben die Menschen sensibilisiert und viele Reaktionen hervorgerufen, so z. B. die Forderung, den Modernen Fünfkampf ohne Reitsportarten auszutragen, keine fremden Pferde mehr nutzen zu dürfen oder gar, Pferde und den Reitsport komplett aus den Olympischen Sportarten zu streichen (vgl. https://www.swr3.de/aktuell/nachrichten/olympia-reitdrama-fuenfkampf-annika-schleu-100.html; https://www.zeit.de/news/2021-08/07/nach-reit-drama-fuenfkampf-verband-fordert-reformen; https://www.stern.de/sport/olympia/olympia-2021/nach-schlaegen-gegen-pferd--reitsport-fachverband-und-dosb-fordern-regelaenderungen-30648882.html; https://sport.sky.de/artikel/olympia-2021-dosb-zieht-raisner-ab-fordert-neue-regeln-im-modernen-fuenfkampf/12375128/34240; https://www.focus.de/sport/olympische-sommerspiele/annika-schleu-reit-skandal-war-absehbar-jetzt-braucht-es-neue-regeln-und-ein-drastisches-umdenken_id_13567581.html; https://www.tagesspiegel.de/sport/moderne-tierquaelerei-kritik-an-fuenfkaempferin-annika-schleu-nach-reit-drama/27491216.html).

Viele Sportler haben sich mit Schleu und Raisner solidarisiert und halten deren Handlungen für nicht so schlimm, spielen sie herunter und ignorieren das Leid des Pferdes (vgl. https://tokio.sportschau.de/tokio2020/nachrichten/Olympia-Eklat-um-Schleu-Moderne-Fuenfkaempfer-sehen-Schuld-beim-IOC,olympia10626.html;

https://www.merkur.de/sport/lokalsport/erding/da-waren-auch-morddrohungen-dabei-90913849.html; https://www.sport1.de/news/olympia/2021/08/olympia-2021-annika-schleu-und-lena-schoneborn-reagieren-auf-reit-eklat; https://www.ran.de/olympia/news/olympia-schleu-wird-nach-verstoerenden-reit-bildern-tierquaelerei-vorgeworfen-128618).

So hörte man von dem deutschen Starter Patrick Dogue, der auf Isabell Werths Kritik replizierte: "Das Pferd wiegt 600 Kilo, Annika wiegt 50. Dass das Tierquälerei ist, da muss schon mehr passieren. Und im normalen Reitsport passiert auch mehr." (vgl. https://www.zdf.de/nachrichten/sport/olympia-tokio-2020-moderner-fuenfkampf-reiten-weltverband-100.html).

Aus Aussagen wie diesen kann man schließen, dass es im Pferdesport u. U. „normal“ ist, Pferde in dieser Art und Weise zu traktieren und der Gerten- und Sporeneinsatz sowie die Anwendung von Gewalt, um ein Pferd dazu zu bringen, einen Parcours zu durchlaufen, ein probates Mittel ist, das für Viele längst zur Tagesordnung gehört und nicht reflektiert wird.

Doch wie sind derartige Handlungen – wie sie im Prinzip jeden Tag auf deutschen Turnierplätzen oder in heimatlichen Ausbildungs- und Trainingsställen ebenso an der Tagesordnung sein könnten – rechtlich zu bewerten? Auf welche Folgen müssen sich alle deutschen Reiterinnen und Reiter einstellen, wenn sie in der Weise mit ihren (oder fremden) Pferden umgehen, wie es Annika Schleu getan hat? Auf welche Folgen müssen sich Trainerinnen und Trainer einstellen, die ihren Auszubildenden, die sich am Rande eines Nervenzusammenbruchs befinden, zuschreien, sie sollen doch „mal richtig draufhauen“?

Wie oben gesehen, stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, einem Pferd Leistungen abzuverlangen, denen es offensichtlich wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Mit Leistungen sind auch sportliche Leistungen gemeint (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar 3. Auflage 2016, § 3 Rn. 5). „Überforderung liegt vor, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Zustand oder den Kräften des Tieres einerseits und der geforderten Leistung andererseits besteht. Nicht notwendig ist,

dass es dadurch zu Schmerzen, Leiden oder Schäden gekommen ist.“ (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar 3. Auflage 2016, § 3 Rn. 5). „Offensichtlich ist das Missverhältnis, wenn es für jeden Sachkundigen ohne längere Überprüfung erkennbar ist. Da fahrlässige Begehungsweise genügt, reicht aus, wenn der Täter (bei unterstellter Sachkunde, die er nach § 2 Nr. 3 als Halter, Betreuer oder Betreuungspflichtiger haben muss) die Umstände, die das Missverhältnis begründen, erkennen und den Schluss auf die Überforderung ohne weiteres ziehen konnte. Dass er diese Umstände tatsächlich nicht erkannt hat bzw. den Schluss auf die Überforderung nicht gezogen hat, steht der Bußgeldverhängung nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG, § 17 Abs. 2 OWiG nicht entgegen.“ (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar 3. Auflage 2016, § 3 Rn. 5).

Mit „Zustand“ ist nicht nur körperliche Zustand gemeint, sondern auch der seelische und psychische Zustand eines Tieres gemeint. Das mögliche Argument, dass ein Pferd körperlich in der Lage gewesen sei, den Parcours zu durchreiten, wäre daher unerheblich.

Ein Notfall, in dem es im Sinne einer Rechtfertigung erlaubt wäre, einem Tier die Leistung trotzdem abzuverlangen, liegt im Reitsport nicht vor. Sportlicher Ehrgeiz oder wirtschaftliche Notlagen eines Einzelnen wirken weder tatbestandsausschließend noch rechtfertigend (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Auflage 2019, § 3 Rn. 9).

Wie oben gezeigt, kann hier ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Bei dem vorsätzlichen Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden aus roher Gesinnung oder dem vorsätzlichen Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden wird eine Straftat verwirklicht, aufgrund derer die Möglichkeit besteht, zu einer Geld- oder sogar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende der DJGT

Lara Casper
Mitglied der DJGT